

Justizvollzugsanstalt Fulda · Am Rosengarten 6 · 36037 Fulda

Herrn



@fragdenstaat.de

Aktenzeichen: 4550E - JVA FD - 121/2020

Bearbeiter:

Durchwahl:

Fax:

E-Mail:

poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de

Datum:

17.07.2020

Ihre E-Mail vom 29. Juni 2020 (Hygieneplan [#185947])

Sehr geehrte(r)



auf Ihre Nachricht vom 29. Juni 2020 darf ich Bezug nehmen.

Auch Ihr weiterer Sachvortrag ändert nichts an meiner Entscheidung.

Nach hiesiger Auffassung besteht kein Auskunftsanspruch gem. §§ 80ff. HDSIG.

Zunächst ist das VIG nach hiesiger Auffassung nicht einschlägig, da bei der Anfrage kein Bezug zu Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (vgl. § 1 VIG) herzustellen ist.

Ein Anspruch nach dem HUIG besteht nach hiesiger Auffassung ebenfalls nicht.

Soweit Sie auf die Entscheidung des VG Hannover vom 12.05.2020 – 4 B 2369/20 verweisen, teile ich dazu mit, dass diese Entscheidung zwischenzeitlich durch das OVG Lüneburg aufgehoben worden ist, sodass ein Anspruch auf Information nach den Umweltinformationsbestimmungen auf die Entscheidung des VG Hannover nicht mehr gestützt werden kann.

36037 Fulda · Am Rosengarten 6

Telefon (0661) 924-2800 · Telefax (0661) 924-2923

E-Mail: poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de · <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Fulda>

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Aber selbst wenn man die angefragten Informationen als Umweltinformationen klassifizieren würde, wäre ein Auskunftsanspruch gestützt auf § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 2 HUIG insgesamt (6 Abs. 3 HUIG) abzulehnen, da letztlich nach internen Betriebsabläufen einer JVA gefragt wird.

Darüber hinaus wäre der Antrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG insgesamt (vgl. § 6 Abs. 3 HUIG) zurückzuweisen, da der Hygieneplan, auch auf Basis der einzelnen Erlasse zur Bekämpfung von Corona in diesem Zusammenhang, laufend der sich dynamisch entwickelnden Lage angepasst und dementsprechend laufend vervollständigt wird. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an seiner Bekanntgabe ist insoweit ebenfalls nicht geltend ersichtlich.

Soweit Sie noch eine Bürgeranfrage für den Fall ansprechen, dass die von ihnen zitierten Rechtsgrundlagen nicht einschlägig sein sollten, ist nicht abschließend erkennbar, was Sie damit gemeint haben.

Ich gehe davon aus, dass dieses Begehren im Rahmen der Anfrage gem. §§ 80ff. HDSIG Berücksichtigung gefunden hat.

gez.



Rechtsbehelfsbelehrungen:

- a) Soweit Sie das Hessische Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz angesprochen haben ist gemäß § 87 (5) HDSIG für Streitigkeiten nach diesem Teil des Gesetzes der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Verwaltungsgericht Kassel,
Goethestraße 41 + 43 (Fachgerichtszentrum)
34119 Kassel

zu erheben.

- b) Soweit Sie das Hessische Umweltinformationsgesetz angesprochen haben ist gemäß § 9 (1) HUIG für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Ein Vorverfahren nach § VWGO § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Verwaltungsgericht Kassel,
Goethestraße 41 + 43 (Fachgerichtszentrum)
34119 Kassel

zu erheben.

c) Soweit Sie das Verbraucherinformationsgesetz angesprochen haben gilt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Verwaltungsgericht Kassel,
Goethestraße 41 + 43 (Fachgerichtszentrum)
34119 Kassel

zu erheben.